

BGer 6B_1021/2015 vom 10. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1021_2015

FR: TF 6B_1021/2015 du 10 décembre 2015

IT: TF 6B_1021/2015 del 10 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft trat am 21. September 2015 auf eine verspätete Beschwerde nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht, ohne einen ausdrücklichen Antrag zu stellen.

Einer Beschwerde ans Bundesgericht muss entnommen werden können, aus welchem Grund der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerdeführers gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG). Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe lange auf ein korrektes Urteil gewartet und leider erfolglos mehrere Nachweise eingesandt, genügt den Begründungsanforderungen nicht. Obwohl er mit Schreiben vom 2. Oktober 2015 auf den Mangel und den Umstand hingewiesen wurde, dass er die Beschwerde noch bis zum 26. Oktober 2015 ergänzen könne, hat er dies unterlassen. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das nachträglich sinngemäss gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.